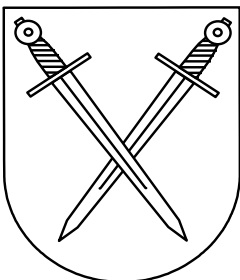


04/06

Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.04.2006

Inhalt	Seite
21 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	39
22 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	39
23 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	39
24 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	39
25 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	39
26 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwerte über die Durchführung des Bürgerentscheides gem. § 26 Gemeindeordnung NW	40
27 Verzicht auf Ratsmandat	42
28 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	43
29 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Glockenplatz“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	44



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

21. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **302 128 210**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

22. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 697 083**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

23. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 668 365**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

24. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **303 166 615**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

25. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 699 220**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwerte über die Durchführung des Bürgerentscheides gem. § 26 Gemeindeordnung NW.

I. Tag der Abstimmung

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid auf Sonntag, den 11.06.2006 festgelegt. Die Stimmabgabe ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

II. Fragestellung

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet:

„Soll das Freizeit-Allwetterbad mit all seinen Wasserflächen erhalten bleiben?“

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

III. Stimmbezirke

Für die Abstimmung ist die Stadt Schwerte in 31 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung wird verwiesen.

IV. Stimmzettel

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt worden. Sie werden im Stimmlokal bereit gehalten. Der Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, die abgegeben wird, in dem auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

V. Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

VI. Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 22.05. bis 26.05.2006 zu folgenden Öffnungszeiten im Wahlbüro, Rathaus I, Raum 104, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Abstimmen kann, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26.05.2006 während der o.g. Öffnungszeiten

im Wahlbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

VII. Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
- f) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zur Stimmabgabe im Stimmlokal hat der Abstimmende einen gültigen Ausweis mitzuführen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

VIII. Stimmscheine

Inhaber eines Stimmscheines können in jedem Stimmbezirk der Stadt Schwerte oder durch Brief abstimmen. Einen Stimmschein erhält auf Antrag jeder in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte. Stimmscheine können von den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 22.05 – 09.06.2006, im Wahlbüro im Rathaus I, Raum 104, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte schriftlich oder mündlich beantragt werden. Am 09.06.2006 kann der Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheines bis 18.00 Uhr gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fax oder per E-Mail als gewahrt. Der schriftliche Antrag muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Stimmlokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Stimmscheine noch bis zum Abstimmungstag, 11.06.2006, bis 15.00 Uhr ausgestellt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu ermächtigt ist. Die Abholung des Stimmscheines für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Abstimmungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post zugesandt oder amtlich überbracht werden können.

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

IX. Schlussbestimmungen

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung wird vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich das Stimmlokal befindet, mit einem Musterstimmzettel angebracht.

Schwerte, 18.04.2006
10/12-96-01

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Das Ratsmitglied Herr Wilfried Feldmann, geb. am 18.07.1954, hat den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Schwerte mit Ablauf des 30.05.2006 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der CDU unter Nummer 13 aufgeführte **Herr Joseph Bender**, geb. am 17.05.1945, wohnhaft in Schwerte, An den Berken 46, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 18.04.2006

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Heinrich Böckelühr

28.

Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Maimarktes“ an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am: **01.05.2006** in der Zeit

von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Schwerte, den 07.04.2006

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.04.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 05.04.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.04.2006

Böckelühr
Bürgermeister

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Glockenplatz“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 22.03.2006 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Glockenplatz“ einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Zentrum von Schwerte, nordwestlich des „Cavadei-Tirreni-Platzes“ bis zur „Kampstraße“ im Bereich zwischen der „Kleppingstraße“ und der „Kampgasse“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 46 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 33 mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 15.05. bis einschl. 14.06.2006** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift an den Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen vor zur Altlastensituation und zum Thema Baudenkmäler. Diese Stellungnahmen können ebenfalls wie zuvor ausgeführt eingesehen werden.

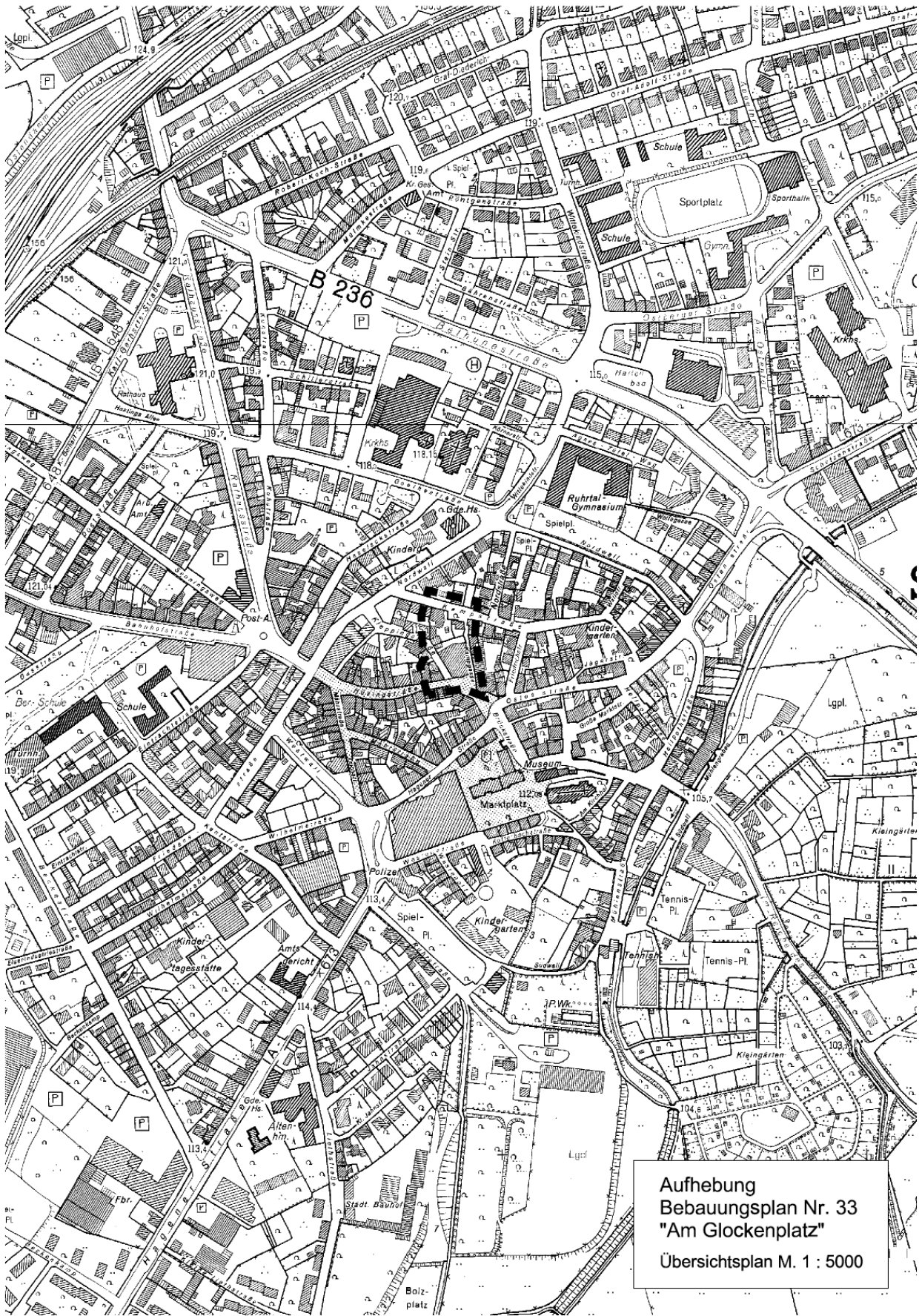
Alternativ finden Sie über die Rubrik „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de alle Informationen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/33
Schwerte, 18.04.06

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge





was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

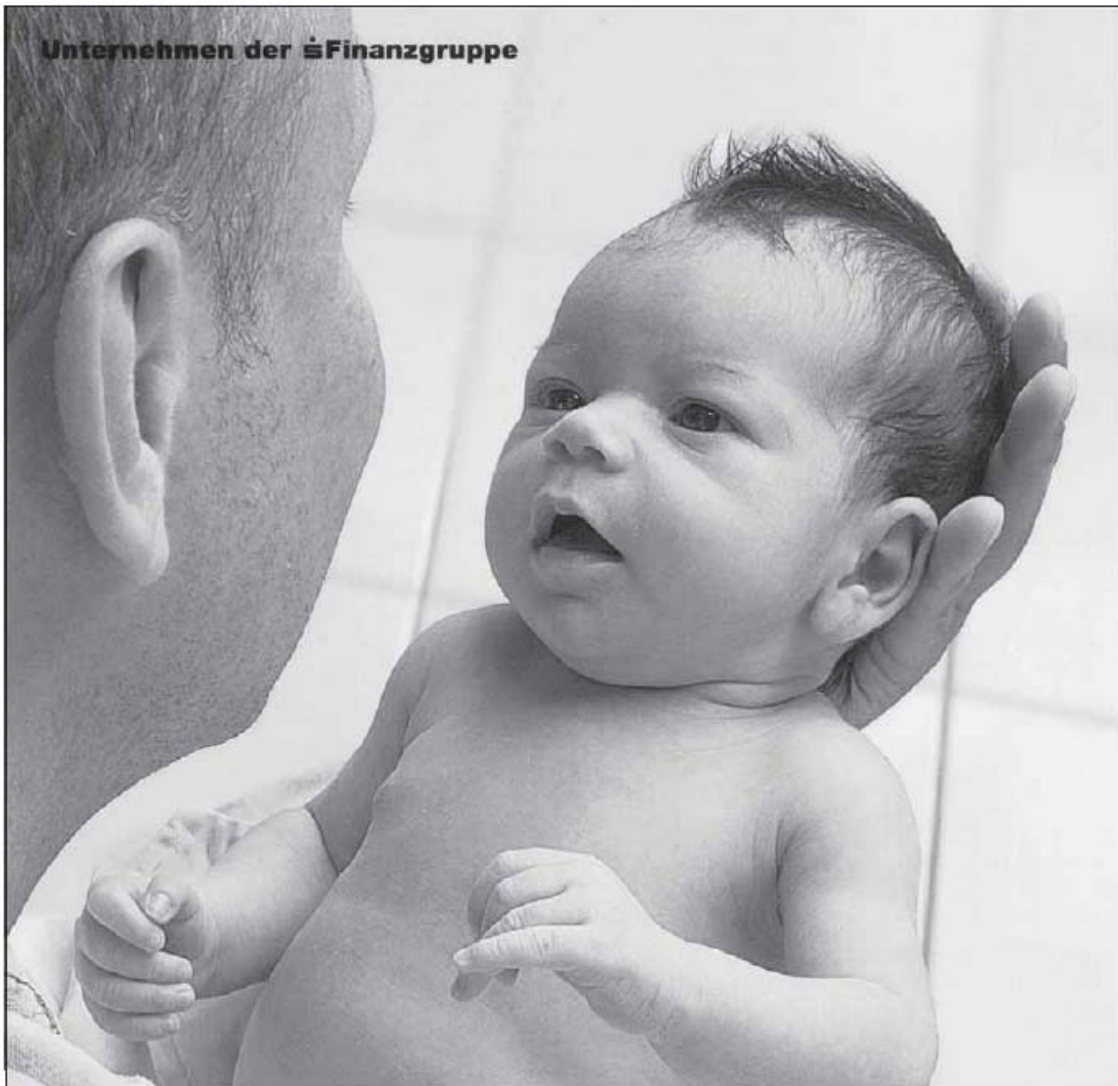
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

